

>> SATZUNG

>> PRÄAMBEL

SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V. blickt auf eine traditionsreiche Geschichte. Am 10.08.1905 wurde die Rhenania gegründet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Rhenania Anziehungspunkt für die Menschen in unserer Stadt und in deren Umgebung. Die Rhenania steht auf der Grundlage ethischer Werte wie Ehrlichkeit, Anstand, Ordnung, Hilfsbereitschaft, Verantwortung und Lebensfreude allen Menschen offen, und zwar unabhängig von Alter, Religion, Herkunft oder Nationalität. Im Jahre 2018 schloss sich die Fußballabteilung des DJK Armada Euchen, die zuvor den Verein FSG Euchen bildete, der Rhenania unter dem verbindenden Namen "SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V." an. Dieser großen Sporttradition unseres Vereins sowie dem friedlichen und fairen Miteinander von Mitgliedern und Fans stets verpflichtet, handelt SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V. nach folgender Satzung:

>> I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 4061 eingetragen.
2. Vereinssitz ist Würselen. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
3. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V., den Verbänden, denen dieser angehört, und im Stadtsportverband Würselen. Bei Beitritt zu anderen Verbänden oder die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Vereinen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Der Verein unterwirft sich und jedes seiner Mitglieder den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und tritt seine Vereinsstrafgewalt, soweit diese zuständig sind, an sie ab.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports
2. Aufgaben des Vereins sind
 - 2.1 die aktive sportliche Betätigung, wozu den Mitgliedern nach Möglichkeit Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.2 die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,
 - 2.3 die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

- 2.4 die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung,
 - 2.5 die Integration ausländischer Mitglieder.
 - 2.6 der Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports.
3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

§ 3 Jugendangelegenheiten

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen, die mit einem eigenen Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten ist.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Vereinsjugendleiter als Vorsitzenden, den Jugendleitern der Abteilungen sowie aus je einem – von den jugendlichen wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung (Abteilungsjugendversammlung) zu wählenden – Vertreter der Jugend (Jugendsprecher).
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen nur in angemessenem Rahmen. Werden Aufwendungs- und Ehrenamtspauschalen gezahlt, sind der durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit von Vereinen gesetzte Rahmen und der steuerbefreite Rahmen zu beachten.
4. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und charakterlichen Erziehung junger Menschen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen zur Körperertüchtigung und der Förderung des Gemeinsinns. Hierzu werden insbesondere Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen durchgeführt, die Errichtung, die Einrichtung und der Betrieb von Sportanlagen gefördert,

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

Ausrüstungsgegenstände zur Ausübung des Sports beschafft und der Übungs- und Spielbetrieb der Jugend- und Seniorenmannschaften organisiert.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/ den gesetzlichen Vertreter/n gestellt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmeerklärung.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - * ordentlichen Mitgliedern,
 - * jugendlichen Mitgliedern,
 - * Ehrenmitgliedern und
 - * fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenordnung geehrt wurden.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
8. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 7 Ziff. 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
9. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins–

1. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung (siehe hierzu § 11 Ziff. 1) zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 6 Monate als ordentliches Mitglied angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.
3. Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitglieder haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte von RSV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.. Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher noch ihren Organen, Gesellschaftern oder Mitgliedern Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.
5. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, der der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - 1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Präsidium zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsvorstandes in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - 1.3 bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,
 - 1.4 die jeweils festgelegten Beträge und etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen pünktlich zu zahlen. Sonderbeiträge sind auch von beitragsfreien Mitgliedern zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
 - 1.5 Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportsart, die es im Verein wettkampfmäßig betreibt, in

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

keinem anderen Verein in dieser Weise ausüben.

- 1.6 Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nicht gegen das Votum des Ehrenrats ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten. Bei Vereinswechsel innerhalb offizieller Wechselfristen des jeweiligen Verbands steht aktiven Sportlern ein Sonderkündigungsrecht zu.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Präsidium beantragt werden. Der Ausschluss kann nur bei vereinschädigendem Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus, und Gewalt, erfolgen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig. Das Präsidium hat statt des Vereinsausschlussverfahrens ein Verfahren nach § 10 der Satzung einzuleiten, wenn es einen besonders schweren Fall vereinschädigenden Verhaltens nicht feststellen kann.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 10 Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied soll bei vereinschädigendem Verhalten durch das Präsidium gemäßregelt werden. Das Präsidium kann hierfür eine Rechts- und Verfahrensordnung erlassen. Dabei darf die Zuständigkeit für derartige Maßregeln auch einem Gremium übertragen werden, dem

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

jedoch stets mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören muss und dem nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören dürfen.

2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - 2.1 ein schriftlicher Verweis,
 - 2.2 die Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr. Die Maßregel nach Ziff. 2.2. kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Präsidium oder das nach der Rechts- und Verfahrensordnung zuständige Gremium kann von der Verhängung einer Maßregel absehen, wenn das betroffene Mitglied sich freiwillig zu Leistungen oder Handlungen verpflichtet, die dem Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften zu Gute kommen, und diese Leistungen oder Handlungen erbracht hat.
3. Eine Maßregel darf nur verhängt werden, wenn dem betroffenen Mitglied zuvor die Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung gegeben wurde. Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des zuständigen Gremiums ist der Einspruch zum Ehrenrat zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Rats- und Verfahrensordnung.

§ 11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung erfolgt nach der Finanzordnung.
5. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge anzurechnen.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

9. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Präsidium befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 12 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Ehrungen

1. Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit der Ehrennadel der Vereins (Bronze, Silber und Gold) geehrt werden.
4. Die Verleihung des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Ehrenrat festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.
5. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die durch Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

III. Organe

§ 14 Organe des Vereins –

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
das Präsidium und
der Ehrenrat.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung –

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier Wochen statt, wenn das Präsidium oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnung enthalten:
 - Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresbericht der Abteilungsvorstände
 - Jahresbericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Präsidium zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, denn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Präsidiums, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

§ 16 Zuständigkeiten und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben gemäß dieser Satzung zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht andere Organe des Vereins betreffen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgegangenen Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung oder den Vereinsordnungen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
3. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

5. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
9. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
12. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 19 Das Präsidium

1. In ein Präsidiumsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ein Präsidiumsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt das Präsidium für die Dauer von vier Jahren.
4. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
5. Das jeweils amtierende Präsidiumsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
6. Das Präsidium besteht aus fünf Personen, und zwar aus
 - dem Präsidenten,
 - dem stellvertretenden Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Ersten Geschäftsführer und
 - dem Zweiten Geschäftsführer.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

7. Das Präsidium gem. § 26 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
8. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, kann der Präsident eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied zu bestellen.
10. Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - Führung der Geschäftsstelle
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind
 - Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern dies nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins
 - Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstands
 - Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und die Führung der Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern
 - alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz vorschreibt
11. Das Präsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Hierin soll auch die Aufgabenverteilung geregelt werden.
12. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Monat zusammen.
13. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten Ausschlag. Beschlüsse des **Präsidiums** können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail erklären.
14. Dem erweiterten Präsidium gehören an
 - der Vizeschatzmeister,
 - der Fußballobmann,
 - der Jugendleiter und

bis zu drei Beisitzer.

15. Das Präsidium kann weiteren zur Mitarbeit bereiten Mitgliedern die Mitarbeit im Präsidium ermöglichen.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, vereinsintern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums.
2. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden. Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereins oder Vereinsorgane bekannt werden.
3. Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren, auf deren Antrag hin auch in einem mündlichen Verhandlungstermin, und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
4. Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
6. Der Ehrenrat kann jede Entscheidung treffen, die geeignet ist, einen Streit zu schlichten. Vereinsstrafen darf der Ehrenrat nur verhängen, wenn sie nach dieser Satzung zulässig sind.
7. Die Entscheidung des Ehrenrats ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Präsidium auch dann, wenn er nicht beteiligt ist.
8. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrats können die betroffenen Mitglieder beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Entscheidung des Ehrenrats. Die Entscheidung des Ehrenrats, die auf den Einspruch hin ergeht, ist endgültig.
9. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen mindestens 35 Jahre alt und mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein. Die Mitglieder des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig.
10. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis sie entweder wiedergewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt ist.
11. Die Ehrenamtsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören; ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
12. Der Vorsitzende des Ehrenrats wird von seinen Mitgliedern gewählt.

13. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Wahlen

1. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ehrenrats, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand.
2. Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch überprüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.
4. Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 22 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten über Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der FAX-Nummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett der Vereins, der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

§ 23 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen und vom Vereinsjugendtag gewählten Mitgliedern.
2. Der Vereinsjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Hierzu sind alle Jugendlichen des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendausschuss. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder des Vereins können als Zuhörer, das Präsidium beratend, am Jugendtag teilnehmen.
4. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer, dem Kassierer und dem Jugendsprecher. Mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen die Mitglieder des Jugendausschusses das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Jugendausschuss ist der ersten auf seine Wahl folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
6. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die von der Jugendabteilung gem. § 3 Abs. 4 eingezogenen Beiträge verbleiben in der Jugendkasse.
7. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Vereinssatzung. Er entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Er ist für sein Handeln gegenüber dem Jugendtag, dem Vorstand des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Die Tätigkeit der Jugendabteilung kann durch eine vom Vereinsjugendtag zu beschließende Jugendordnung geregelt werden. Diese muss im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinssatzung stehen.
9. Der Jugendleiter, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, ist beratendes, in Angelegenheiten, die die Jugendabteilung betreffen, stimmberechtigtes Mitglied des Vereinspräsidiums. Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter können an Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen.
10. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

§ 25 Haushaltsführung, Kassenwesen, Vermögensverwaltung

1. Der Verein ermöglicht durch einen niedrigen Beitrag einer großen Anzahl Bürgern die gemeinschaftliche Ausübung des Fußballsports im Verein. Daher wird nur der Beitrag erhoben, der zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung des Fußballsports notwendig ist.
2. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
3. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert sind.
4. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die durch Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

>> IV Sonstige Bestimmungen

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
3. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonto, der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars.
4. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums enthalten.
5. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewährleisten.
6. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
7. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

Satzung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

8. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist das Präsidium berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Präsidiumsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Würselen zu, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind an das Präsidium zu richten. Das Präsidium ist verpflichtet, diese Änderung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
3. Der Text der beantragten Satzungsänderung oder –ergänzung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am __.__.201_ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
2. Das Präsidium ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Satzung(-änderung) in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.